

formeln — mögen sie in mündlicher oder schriftlicher Form ausgeprägt worden sein — als Vorlagen benutzt haben. So hat schon Merkel, wie früher schon erwähnt¹, die prozessualen Bestimmungen des Titel XVIII auf ein älteres Weistum zurückgeführt; vielleicht steht auch zwischen den ersten Titeln der Lex Baiuv. und dem merowingischen Königsgesetz noch eine spezifisch bairische Uebearbeitung des letzteren, das dann diesem Teil der Lex zur Grundlage gedient hätte². Vielleicht gehen auch noch andere Teile derselben auf solche älteren Rechtsaufzeichnungen zurück. Wir können eine solche Möglichkeit nicht bestreiten, aber es fehlt uns auch an positiven Anhaltspunkten für eine solche Annahme, die wir eben deswegen nicht weiter ausgestalten können, ohne ins Gebiet der Phantasie uns zu verirren.

Aber es ist nicht ganz bedeutungslos, auf diese Möglichkeit hinzuweisen — nicht um positiv auf solcher Hypothese weiter zu bauen, sondern um bei Schlussfolgerungen die gebotene Vorsicht walten zu lassen, die auf dem Fehlen solcher Zwischenglieder oder der Unmöglichkeit derselben weiter bauen wollten.

C. Entstehungszeit.

Stellen wir zunächst die verschiedenen Meinungen zusammen, die in der Literatur über die Entstehungszeit unseres Gesetzbuches bestanden haben und bestehen, so lassen sich, wie aus den früheren Ausführungen schon hervorgeht, zunächst zwei Gruppen von Ansichten auseinanderhalten: solche, die eine einheitliche Entstehung annehmen, und solche, die sich für eine mehrfache Redaktion ausgesprochen haben. Die letzteren³ haben dann mit verschiedenen Varianten eine älteste Redaktion etwa in den Tagen Dagoberts und dann zwei oder mehrere jüngere Redaktionen, die bis in das Ende der Merowinger- oder den Anfang der Karolingerzeit hineinragen, angenommen. Die Meinung ist von der heutigen Forschung im allgemeinen abgelehnt⁴. Ihr gegenüber hat die Ansicht von der Einheitlichkeit der Redaktion im grossen und ganzen den Sieg errungen und auch die obigen Ausführungen sind ja mit wenigen Vorbehalten zu dem

1) S. oben S. 636, N. 4 und 665. 2) Vgl. oben S. 611. 3) Wie Roth, Merkel, Pétigny und Riezler. 4) Nur Riezler hat in jüngster Zeit sich noch dafür eingesetzt, Beil. zur Münchener A. Z. 1905 n. 252. Vgl. auch Gareis, Altbair. Monatschrift IV, 124.